

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Ulrich Schneider, Katrin Göring-Eckardt, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Britta Haßelmann, Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Lisa Paus, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweckgebundene und steuerfreie Übungsleiterpauschalen und Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftliches Engagement nicht auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch anrechnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bürgerschaftliches Engagement ist wichtig für unsere Gesellschaft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. In unserem Alltag begegnet uns Engagement auf Schritt und Tritt. Sei es im Sportverein, in der Bürgerinitiative, in Parteien oder auch in sozialen Netzwerken. Das vielfältige Engagement ist zudem ein geeignetes Mittel, die Eigenständigkeit und Gesundheit junger wie älterer Menschen, von Frauen und Männern durch deren aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Dies gilt auch für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, ergänzendem Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter. Bürgerschaftliches Engagement kann zudem die Arbeitsfähigkeit arbeitsloser Menschen erhalten und deren Vermittlungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen.

Es ist in diesem Sinne kontraproduktiv, wenn nach dem Einkommensteuerecht zweckgebundene und steuerfreie Übungsleiterpauschalen und Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftliches Engagement auf die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) angerechnet werden. Eine solche durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz eingeführte und seit dem 1. April 2011 bestehende neue Gesetzeslage schmälert den Anreiz für Sozialleistungsbeziehende, ein Ehrenamt auszuüben und benachteiligt sie gegenüber erwerbstätigen Personen, die keine SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen empfangen.

Diese Benachteiligung ist nicht begründbar, da die Pauschale Aufwendungen zur Erhaltung und Sicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit decken soll. Sofern eine Steuerbefreiung gerechtfertigt ist, muss dies auch für die Anrechnungsfreiheit von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII gelten.

Die Neuregelung zum 1. April 2011 führt in der Praxis zu teils erheblichen finanziellen Nachteilen für ehrenamtlich aktive SGB-II- und SGB-XII-Leistungsbeziehende. Einer ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuerin etwa, die gleichzeitig einen Minijob ausübt, fehlen nunmehr monatlich 65 Euro zur Ausübung ihres Ehrenamts. Ein arbeitssuchendes Ratsmitglied einer Großstadt muss

im Monat 73 Euro kompensieren, um die Aufwendungen für das Ehrenamt ausgleichen zu können.

Bürgerschaftlich Engagierte haben ein Recht auf Gleichbehandlung, unabhängig vom etwaigen Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Nicht gerechtfertigt ist jedoch eine vollständige Anrechnungsfreiheit von Übungsleiterpauschalen und Aufwandsentschädigungen ohne Berücksichtigung der Regelungen im Einkommensteuerrecht und den jeweiligen Erlassen in den Bundesländern (siehe Bundestagsdrucksachen 17/7646 und 17/7653). Dies würde zu einer Bevorzugung gegenüber Erwerbstätigen führen, die keine SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen beziehen, und ist daher abzulehnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das erwünschte ehrenamtliche Engagement auch der SGB-II- und SGB-XII-Beziehenden fördert. Hierfür gilt es:

1. die Übungsleiterpauschale analog zu den Regelungen im Einkommensteuerrecht in Höhe von monatlich 175 Euro nicht auf Leistungen des SGB II und SGB XII anzurechnen und
2. aus öffentlichen Kassen gezahlte pauschale Aufwandsentschädigungen – etwa für kommunalpolitische Tätigkeiten – analog zu den Regelungen im Einkommensteuerrecht in Höhe von monatlich 175 Euro und analog zu den diesen Betrag übersteigenden Freibeträgen der jeweiligen Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder nicht auf Leistungen des SGB II und SGB XII anzurechnen.

Berlin, den 12. Juni 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a SGB II (alte Fassung) war es vor dem 1. April 2011 möglich, eine zweckbestimmte Einnahme anrechnungsfrei auf Leistungen des SGB II zu erhalten, sofern sie einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II diene und die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflusste, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Die Einzelfallprüfung über den Zweck der Einnahme entfiel laut der „Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (Alg II-V)“ vom 17. Dezember 2007 regelmäßig dann, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Beitrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II) nicht übersteigen. In der Praxis blieb daher eine monatliche Pauschale für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiterin und -leiter, Ausbilderin und Ausbilder, Erzieherin und Erzieher oder Betreuerin und Betreuer (sogenannte Übungsleiterpauschale) in Höhe von 175 Euro ungeprüft anrechnungsfrei.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (sogenanntes Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) änderte sich dieser gesetzliche Zustand zum 1. April 2011. Zwar sind gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 SGB II „Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vor-

schriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen“. Hierunter fallen jedoch nur solche Entschädigungen, die beispielsweise zur Erstattung von Fahrtkosten oder als „Sitzungsgeld“ geleistet werden und individuell belegt werden müssen. Pauschalen Einkünften aus nebenberuflicher Erwerbstätigkeit hingegen fehlt es seitdem an einer hinreichenden Zweckbestimmung, so dass diese nunmehr gemäß § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit zu behandeln sind. Zwar handelt es sich um privilegierte Einnahmen dergestalt, als dass für diese Einnahmen ein erhöhter Freibetrag von 175 Euro gilt. Wird jedoch weiteres Erwerbseinkommen erzielt, wird die sog. Übungsleiterpauschale bei der Ermittlung des Erwerbstätigenfreibetrags gemäß § 11b Absatz 3 SGB II voll berücksichtigt. Finanziell führt diese Neuregelung teils zu erheblichen finanziellen Verschlechterungen bei den Leistungsbeziehenden. War es vor dem 1. April 2011 etwa möglich, 175 Euro aus einer Übungsleiterpauschale sowie 160 Euro aus einem 400-Euro-Minijob zu behalten (335 Euro insgesamt), gilt der Grundfreibetrag von 100 Euro künftig für beide Tätigkeiten, so dass monatlich nur noch 270 Euro behalten werden dürfen ($(175 \text{ Euro Übungsleiterpauschale} + ((175 \text{ Euro} + 400 \text{ Euro}) - 100 \text{ Euro Grundfreibetrag}) \times 0,2) = 270 \text{ Euro}$).

Die Neuregelung führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der SGB-II-Leistungsbeziehenden gegenüber Erwerbstätigen, die keine ergänzenden SGB-II-Leistungen beziehen. Letztere können gemäß § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Einnahmen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten, sofern sie gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienen, bis zur Höhe von jährlich 2 100 Euro steuerfrei erhalten. Entscheidend ist ferner, dass für die Ausübung der Tätigkeit nur bis zu einem Drittel der üblichen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollzeitbeschäftigten aufgewandt wird. Im Einkommensteuerrecht hat der Freibetrag die Wirkung einer Werbungskostenpauschale, das heißt, dass Aufwendungen, die zur Erhaltung und Sicherung der Tätigkeit benötigt werden, steuerfrei bleiben. Doch auch wenn das Entgelt für Verdienstaufschlag und Zeitaufwand gezahlt wird, bleibt es unter den genannten Bedingungen bis zu einer Höhe von 2 100 Euro steuerfrei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits zum Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz einen Änderungsantrag (Bundestagsdrucksache 17/4097) eingebracht, der eine Anrechnungsfreiheit der Übungsleiterpauschale auf Leistungen des SGB II und SGB XII analog zu den Regelungen im Einkommensteuerrecht in Höhe von monatlich 175 Euro forderte.

Zwar gilt gemäß § 82 Absatz 3 Satz 4 SGB XII ein Freibetrag von monatlich 175 Euro für Tätigkeiten nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG, der für Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung im Alter nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Wird neben der Übungsleiterpauschale jedoch weiteres Einkommen erzielt, wird es mit dem Freibetrag verrechnet.

Zu Nummer 2

Auch eine Entschädigung, die etwa im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat geleistet wurde, durfte vor dem 1. April 2011 nicht auf Leistungen des SGB II angerechnet werden, sofern sie gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a SGB II (alte Fassung) zweckbestimmt war. In der Praxis wurde erst ab einer Aufwandsentschädigung von monatlich mehr als 175 Euro im Einzelfall geprüft, ob daneben ungekürzte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch gerechtfertigt waren. In der Regel legten die Grundsicherungsträger ihrer Prüfung die jeweiligen Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zugrunde, die je nach Einwohnerzahl unterschiedlich hohe Freibeträge für pauschale Entschädigungen festsetzen. So war es etwa vor dem 1. April 2011

einem ehrenamtlichen Ratsmitglied einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 450 000 möglich, neben der SGB-II-Leistungen anrechnungsfrei eine pauschale Entschädigung von monatlich 266 Euro bzw. jährlich 3 192 Euro zu beziehen. Diese Regelung gilt unverändert bis heute für Erwerbstätige, die keine SGB-II-Leistungen beziehen.

Seit Inkrafttreten des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden pauschale Aufwandsentschädigungen, die oberhalb eines Betrages von 175 Euro liegen, unter Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrages nunmehr komplett auf Leistungen des SGB II angerechnet. Nur tatsächlich belegter Aufwand bleibt anrechnungsfrei. Bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung von monatlich 266 Euro verbleiben dem oder der SGB-II-Beziehenden seit dem 1. April 2011 nur noch rund 193 Euro (175 Euro Freibetrag + $(266-175) \times 0,2 = 192,20$ Euro).

Auch diese Neuregelung führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der SGB-II-Leistungsbeziehenden gegenüber Erwerbstätigen, die keine ergänzenden SGB-II-Leistungen beziehen. Letztere können gemäß der jeweiligen Erlasse in den Bundesländern nach wie vor erhöhte Steuerfreigrenzen für Mitglieder eines Gemeinderates oder eines Stadtrates in Anspruch nehmen. Ein solch im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale erhöhter Freibetrag für ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik, in der Rechtspflege und in öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie der Selbstverwaltung der Sozialversicherung ist insofern gerechtfertigt, als dass diese Arbeit gewissermaßen das Wurzelwerk der Institutionen unseres Rechts- und Sozialstaats bildet. So gelten etwa in den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen folgende monatliche Steuerfreigrenzen: 104 Euro bis 20 000 Einwohnern, 166 Euro bis 50 000 Einwohner, 204 Euro bis 150 000 Einwohner, 256 Euro bis 450 000 Einwohner und 306 Euro bei mehr als mehr als 450 000 Einwohnern. Für Vorsitzende erhöhen sich die Freibeträge. Nach dem EStG sind monatlich in jedem Fall 175 Euro steuerfrei.

Das SGB XII differenziert nicht zwischen Übungsleiterpauschale und aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen. Wird neben der Aufwandsentschädigung weiteres Einkommen erzielt, wird auch dieses wie bei der Übungsleiterpauschale auf den monatlichen Freibetrag von 175 Euro angerechnet.